



Energieausweis aushängen: Das fordert die EnEV 2014

Wie schon von der EnEV 2009 gefordert, müssen die Eigentümer von großen behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr (s. § 2 Nr. 16 EnEV) gem. § 16 Abs. 3 EnEV für die Besucher gültige (= 10 Jahre ab dem Tag der Ausstellung, § 29 Abs.1 S.1 Hs.2 EnEV) Energieausweise gut sichtbar aushängen.

Inhaltlich müssen die Ausweise den EnEV-Mustern entsprechen, wobei auch eine anschauliche Variante als Aushang zur Auswahl steht.

Diese Pflicht an sich ist nicht neu. Geändert hat sich seit der EnEV 2014 nur das Kriterium, dass die vielbesuchte Nutzfläche über 500 m² groß sein muss (Untergrenze nach EnEV 2009 waren 1.000 m²). Seit dem 8. Juli 2015 ist diese Grenze nochmals im Rahmen des § 16 Abs.3 EnEV um die Hälfte - auf 250 m² - geschrumpft -.

Wenn der Eigentümer die öffentlichen Dienstleistungsflächen nicht (überwiegend) selbst nutzt, sondern vermietet oder verpachtet hat, muss der Mieter oder Pächter die Aushangpflicht erfüllen. Der Eigentümer muss ihm zu diesem Zweck einen entsprechenden Energieausweis übergeben – entweder als Original oder als Kopie.